

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

**Staatssekretärin**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landta-  
ges  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3517

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 12.08.2024  
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

05. August 2024

Mein Zeichen: 48847/2024

## **Bund-, Länderprojekt A.R.C.T.U.R.U.S. Kooperationsvertrag**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit informiere ich den Finanzausschuss darüber, dass das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, vertreten durch die Landespolizei, einen Kooperations- und Weiterleitungsvertrag mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, vertreten durch das Bundeskriminalamt, im Rahmen des im nachfolgenden beschriebenen Bund-, Länderprojektes schließen wird.

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine als Zäsur in der internationalen geopolitischen Ordnung bringt naturgemäß Veränderungen im Bereich der „Russisch-Eurasischen

Organisierten Kriminalität“ (REOK) mit sich, die einer umfassenden Beleuchtung und polizeilichen Bewertung im internationalen Maßstab bedürfen.

Bereits direkt nach Beginn des Krieges wurden in Sicherheitskreisen Szenarien diskutiert, die hier in Deutschland eintreten könnten, wie zum Beispiel gewalttätige Konflikte zwischen ukrainischen und russischen OK-Gruppierungen oder eine Verdrängung von hochrangigen Kriminellen aus der Ukraine in die EU. Auf diese Arten könnte der Angriff Russlands auf die Ukraine in der Welt der Organisierten Kriminalität zu regionalen bzw. deliktischen Verschiebungen oder gar Neuverteilungen führen, welche wiederum eine Eskalation bereits bestehender Konflikte nach sich ziehen könnten. Dem BKA wurden Sachverhalte bekannt, die aufzeigen, wie flexibel REOK-Gruppierungen auf die kriegsbedingten Umstände reagierten.

Die Kommission Organisierte Kriminalität als Untergremium des AK II der ständigen Innenministerkonferenz hat deshalb in ihrer 48. Tagung im April 2023 die Einrichtung des Projektes „ARCTURUS“ ((Activities and Reactions to the Conflict in Ukraine of Russian-Speaking Organised Crime) Auswirkungen des Russischen Angriffskrieges in der Ukraine auf die Russisch-Eurasische Organisierte Kriminalität) unter Beteiligung des LKA SH beschlossen.

Konkrete Zielrichtungen des Projekts sind:

- Die Unterstützung der operativen Ebene und Stärkung der internationalen Kooperation (vor allem auf europäischer Ebene) durch Fortführung und Ausbau des in anderen ISF-Projekten etablierten internationalen operativen Netzwerks.
- Die Optimierung/Intensivierung der internationalen strategischen Zusammenarbeit durch eine Analyse der REOK-Erscheinungsformen.
- Die Sensibilisierung kriminalpolizeilicher u. politischer Entscheidungsebenen für das Bedrohungspotenzial der REOK und die Bedeutung eines ganzheitlichen, national, vor allem aber auch international abgestimmten Bekämpfungsansatzes.

Die Finanzierung soll über eine Förderung durch den Fonds für Innere Sicherheit der EU (ISF) erfolgen.

Das BKA hat als federführende Stelle am 26.06.2024 hierzu einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem ISF für die Förderperiode 2021-2027 an die Verwaltungsbehörde ISF gestellt. Aufgrund von Verzögerungen beim Antrag/ Bewilligung von ISF-Fördermitteln wird der Projektstart jetzt zum 01. August 2024 erfolgen.

Damit das BKA die aus dem ISF für dieses Projekt zur Verfügung gestellten Zuwendungen an die an dem Projekt teilnehmenden Kooperationspartner weiterleiten und somit zur Verfügung stellen kann, müssen die teilnehmenden Kooperationspartner mit dem BKA einen „Kooperations- und Weiterleitungsvertrag“ unterschreiben. Die in dem zu zeichnenden Vertrag aufgeführten Eigenanteile der Kooperationspartner werden nach Intervention von SH durch das BKA getragen.

Sollten Finanzmittel korrigiert und gekürzt werden (Art. 5, 17 Finanzhilfvereinbarung), würde sich dieses auf das Budget des BKA als Erstempfänger auswirken und grundsätzlich zu keiner Kostenbeteiligung für die Teilnehmer führen. Sollte ein Bundesland z.B. aus personellen Gründen an dem Projekt nicht permanent teilnehmen können, führt dies nicht zur Kündigung des Vertrages, sondern zur Wandlung in ein „stilles Mitglied“, bzw. ein „Ruhen der aktiven Teilnahme“.

Mit positivem Förderbescheid durch den ISF wird die rechtlich bindende Finanzhilfvereinbarung erstellt. Auf dieser aufbauend müssen Kooperationsverträge durch die Projektpartner unterzeichnet werden. Ab Erstellung der Finanzhilfvereinbarung läuft die Frist von vier Wochen zur Zeichnung und Übersendung der Kooperationsverträge. Erst dann können Finanzmittel aus dem ISF angefordert werden.

Haushaltsrelevante Auswirkungen sind zurzeit nicht ersichtlich, da die Landespolizei lediglich eine beobachtende/ strategische Rolle einnimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Schlussgezeichnet in Vertretung

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

**Anlage:**

Entwurf Kooperations- und Weiterleitungsvertrag

# Kooperations- und Weiterleitungsvertrag

über die Zusammenarbeit in dem Projekt

ARCTURUS

zwischen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch das  
Bundeskriminalamt Thaerstr. 11  
65193 Wiesbaden

Zuwendungserstempfängende/r, im Folgenden: Erstempfänger<sup>1</sup> genannt  
und

Behörde

Adresse

vertreten durch

XXX

Zuwendungsletztempfängende/r, im Folgenden: Letztempfänger genannt

## § 1 Grundsätzliche Regelungen

- 1) Die Verwaltungsbehörde ISF fördert im Rahmen des Fonds für Innere Sicherheit (ISF 2021–2027) Projekte zur Stärkung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorrangig in den Bereichen Verhütung und Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und Cybercrime sowie Kriminaltechnik.

---

<sup>1</sup> Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

- 2) Zur Erreichung eines Förderziels erhält der Erstempfänger von der Verwaltungsbehörde ISF für das o.g. Projekt eine Projektförderung. Hierzu hat sich der Erstempfänger mit dem Letztempfänger (und ggf. anderen Kooperationspartnern) in einem Projektverbund zusammengeschlossen. Der Letztempfänger erfüllt mit den weitergeleiteten Mitteln eigene Aufgaben im Sinne des Förderziels. Ein unmittelbares Eigeninteresse an der Wahrnehmung der geförderten Aufgaben, das über ein wirtschaftliches Interesse hinausgeht, ist vorhanden.
- 3) Die Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung sind von den Vertragsparteien zu beachten und gehen den Regelungen dieses Vertrags im Zweifel vor.

## **§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile**

- 1) Gegenstand der Vereinbarung sind die Regelung der Zusammenarbeit innerhalb der Projektkooperation, Aufteilung des Projektvolumens sowie Struktur der Projektleitung zur Durchführung des gemeinsamen Projekts (Aktenzeichen ISF-5793-24-0072).
- 2) Die Finanzierung des Projekts erfolgt aus Mitteln des Fonds für Innere Sicherheit (ISF 2021-2027), aus Eigenanteilen des Erstempfängers und etwaiger Kooperationspartner.
- 3) Das Projekt beginnt am 01.08.2024 und endet am 31.07.2026.
- 4) Bestandteile dieses Vertrags sind
  - a) Projektantrag vom 26.06.2024,
  - b) die Finanzhilfvereinbarung vom \_\_\_\_\_ und die ggf. während der Projektlaufzeit darauffolgend erstellten FHV's, welche dann unverzüglich mit den Koop-Partnern geteilt wird
  - c) die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 24. Juni 2021 über die „Finanzregelung für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF)“
  - d) die Verordnung (EU) Nr. 2021/1149 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 7. Juli 2021, zur „Einrichtung es Fonds für die innere Sicherheit“
  - e) das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die Bundeshaushaltsordnung (BHO) nebst der Verfahrensvorschrift (VV) zu § 44 BHO,
  - f) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und an Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

### **§ 3 Weiterleitung von Zuwendungen**

- 1) Der Erstempfänger leitet Zuwendungen u.a. in Form von Beschaffungen, Buchungen von Reisemitteln, Erstattung von Reisekosten oder Rechnungsbegleichungen der durch den Letztempfänger durchgeführten Beschaffungen an den Letztempfänger weiter.
- 2) Die Zuwendung wird als Projektförderung für Maßnahmen innerhalb des Bewilligungszeitraums vom 01.08.2024 bis 31.07.2026 gewährt.
- 3) Die Zuwendung darf nur für im Bewilligungszeitraum anfallende, projektbezogene, aus der Zuwendung förderfähige Ausgaben verwendet werden.
- 4) Der Letztempfänger verpflichtet sich, die an ihn weitergeleiteten Mittel ausschließlich entsprechend der Zweckbestimmung dieses Projektes, konkretisiert in der Aufgabenbeschreibung der Arbeitspakete, zu verwenden.
- 5) Sofern eine Beschaffung oder sächliche Verwaltungsausgabe durch den Letztempfänger erfolgt, wird eine Rechnung durch den Erstempfänger erst nach Vorlage sämtlicher durch die Verwaltungsbehörde ISF geforderter Unterlagen beglichen. Dies umfasst insbesondere den vollständigen Vergabevorgang einschließlich rechnerisch und sachlich richtig gezeichneter Rechnung und Nachweis der Zahlung (Ausschreibung, Angebote, Dokumentation der Entscheidung über den Zuschlag, Nachweis der innerhalb der Projektlaufzeit erfolgten Lieferung,). Der Erstempfänger zahlt dem Letztempfänger den zustehenden Förderanteil gemäß der hierfür getroffenen Finanzhilfvereinbarung. Die Dokumentationspflichten des Letztempfängers gemäß § 8 dieses Vertrages und der Regelungen der Finanzhilfvereinbarung sind zu beachten.

### **§ 4 Inventarisierung und Eigentum**

Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, sind zu inventarisieren. Die durchgeführte Inventarisierung muss so erfolgen, dass der Zuwendungsempfänger innerhalb der Zweckbindungsfrist jederzeit Auskunft über den Standort und die Nutzung der Ausrüstungsgegenstände erteilen kann. Ein entsprechender Prüfpfad ist anzulegen und für die Dauer der Aufbewahrungsfristen vorzuhalten.

Bei erworbenen oder hergestellten Gegenständen, die der Inventarisierungspflicht unterliegen, hat der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der Projektlaufzeit wie folgt zu verfahren:

- die Gegenstände sind für Vorhaben weiterzuverwenden, die Anschlussprojekte zu diesem Projekt darstellen bzw. die dieselben operativen Projektziele verfolgen, wie diese im Zuwendungszweck festgelegt sind und im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Zuwendungserstempfänger erfolgen; oder
- die Gegenstände sind zum Ende der Zweckbindungsfrist im Rahmen der Abwicklung des Projekts zu marktgerechten Preisen zu veräußern und der Resterlös ist als Einnahme des Projekts zu verbuchen; oder
- der Letztempfänger selbst vergütet den durch entsprechende Dokumente nachgewiesenen marktgerechten Restwert, verbucht diesen als Einnahme des Projekts und kann nach erfolgtem Zahlungseingang über den Gegenstand frei verfügen.

Die Dauer der Zweckbindungsfrist für Anschaffungen über 800,00 Euro (ohne Mehrwertsteuer) ist in der Finanzhilfevereinbarung festgesetzt.

Der Eigentümer der mit den Projektmitteln durch den Letztempfänger erworbenen oder im Rahmen des Projektes von ihm hergestellten Gegenstände bleibt der Letztempfänger. Der Letztempfänger muss die weitere Verwendung der Gegenstände bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist nachweisen. Im Übrigen kann der Zuwendungsletzttempfänger nach Ablauf der Zweckbindungsfrist über die Gegenstände frei verfügen.

## **§ 5 Leistungen und Projektstruktur**

1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Projektmaßnahmen in dem festgesetzten Finanz- und Zeitrahmen gemäß Antrag, Finanzhilfevereinbarung inklusive aller Anlagen zu erbringen.

2) Folgende Projektstruktur wird vereinbart:

Projektleitung gesamt:

Projektleitung Letztempfänger: \_\_\_\_\_

3) Von den Vertragsparteien werden die im Antrag aufgeführten Tätigkeitsbeschreibungen und im dort hinterlegtem Projektkonzept konkretisierten Leistungen erbracht.

## **§ 6 Verteilung des Eigenanteils**

Der Eigenanteil an der Projektfinanzierung wird durch Mittel des Erstempfängers eingebracht.

## **§ 7 Projektbezogenen Ausgaben und Finanzierung des Letztempfängers**

Die projektbezogenen Ausgaben ergeben sich aus dem Projektantrag vom 26.06.2024 welcher Bestandteil des Vertrages ist, inkl. evtl. Antragsänderungen und können sich im Laufe des Projekts ändern. Dabei ist das Besserstellungsverbot gem. § 8 Abs. 2 S. 2 des jährlichen Haushaltsgesetzes und Nr. 1.3 ANBest-P. zu beachten. Dies gilt auch für Dienstreisen – hier bilden BRKG und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften die Obergrenze.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Partner**

- 1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit und zum umfassenden zeitnahen Informationsaustausch, um die erfolgreiche Umsetzung der Kooperation zu gewährleisten. Die Vertragsparteien werden fachlich qualifiziertes Personal im erforderlichen Umfang beauftragen. Alle Vertragsparteien benennen eine für die Projektaktivitäten zuständige Ansprechperson und teilen deren Namen und Erreichbarkeiten der anderen Vertragspartei mit.
- 2) Alle Arbeitsschritte und Entscheidungen innerhalb der Zusammenarbeit erfolgen in einvernehmlicher Absprache unter den Vertragsparteien.
- 3) Der Erstempfänger vertritt den Letztempfänger gegenüber der Verwaltungsbehörde ISF. Im Rahmen der Antragstellung und der Projektdurchführung ist der Erstempfänger Antragsteller gegenüber der Verwaltungsbehörde ISF und im Falle der Bewilligung Zuwendungsempfänger. Der Letztempfänger ist Kooperationspartner.
- 4) Der Erstempfänger verpflichtet sich, den Letztempfänger über den Inhalt der Finanzhilfvereinbarung und ihren Anlagen sowie über etwaige Änderungen umgehend zu unterrichten. Alle Pflichten aus der Finanzhilfvereinbarung und ihren Anlagen sind innerhalb der vom Erstempfänger übermittelten Fristen zu erbringen, damit der Erstempfänger in der Lage ist, die Verpflichtungen aus der Finanzhilfvereinbarung (inkl. Anlagen) und den weiteren Förderbedingungen gegenüber der Verwaltungsbehörde ISF zu erfüllen.

- 5) Der Erstempfänger ist für die Projektdurchführung, insbesondere den Erfolg der Projektmaßnahmen, verantwortlich und haftbar. Er hat alle Informationen im Rahmen der Verwendungsnachweise und Ausgaben im IT-System für die Innenfonds (ITSI) zu hinterlegen. Der Verwendungsnachweis hat alle projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben des Erstempfängers und seiner Kooperationspartner zu erfassen. Der Letztempfänger hat dem Erstempfänger alle notwendigen Dokumente rechtzeitig innerhalb der vom Erstempfänger übermittelten Fristen zur Verfügung zu stellen. Der Verwendungsnachweis, bestehend aus dem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis und der Belegliste, ist vollständig durch den Erstempfänger einzureichen. Der Letztempfänger ist gegenüber dem Erstempfänger gemäß Nr. 6 ANBest-P / Nr. 6 ANBest-GK zum Nachweis der Verwendung verpflichtet. Er hat die tatsächlichen, projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen, auf Verlangen die Belege vorzulegen und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und den Projektverlauf umfassend darzustellen. Die Prüfung der Verwendung der an den Letztempfänger weitergeleiteten Zuwendung erfolgt ausschließlich durch die Verwaltungsbehörde ISF.
- 6) Die ISF- Prüfbehörde, die Europäische Kommission oder ihre Vertreter und Vertreterinnen, der Europäische Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie der Bundesrechnungshof verfügen über ein eigenes Prüfungsrecht beim Erstempfänger sowie bei den Kooperationspartnern. Dieses Recht kann in Form von Dokumentenprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen ausgeübt werden.

## **§ 9 Vertragsdauer und Kündigung**

- 1) Die Laufzeit des Vertrags erstreckt sich auf die Projektlaufzeit vom 01.08.2024 bis 31.07.2026.
- 2) Eine ordentliche Kündigung wird infolge der festen Laufzeit zwischen den Vertragspartnern ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt nach Maßgabe des § 314 BGB unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind oder der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Letztempfänger wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere der zweckgebundenen Verwendung der Zuwendung,

den Anforderungen an den Verwendungsnachweis oder den Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist.

- 3) Die Kündigung ist schriftlich sowie unter Angabe des Kündigungsgrundes dem Vertragspartner mitzuteilen.

## **§ 10 Rückzahlung**

- 1) Spricht der Erstempfänger eine wirksame Kündigung aus und hat der Letztempfänger den Kündigungsgrund zu vertreten, so ist der Letztempfänger verpflichtet, alle an ihn weitergeleiteten Mittel – unabhängig von der Form der Weiterleitung – an den Erstempfänger zurückzugeben bzw. zu zurückzuzahlen. Im Falle einer Kündigung, die der Letztempfänger nicht zu vertreten hat, sind die noch nicht ausgegebenen Mittel zurückzuzahlen. Für die ordnungsgemäß nach Vergabeverfahren und unter Einhaltung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verausgabten Mittel ist im letztgenannten Fall keine Rückzahlung erforderlich.
- 2) Sollten im Rahmen der Kündigung, die der Letztempfänger zu vertreten hat, Kosten oder Mehraufwände zur Rückführung der Mittel entstehen, hat der Letztempfänger diese vollumfänglich zu tragen. Dies umfasst auch bereits bestehende vertragliche Verpflichtungen des Letztempfängers.
- 3) Im Falle eines Klageverfahrens gelten die Regelungen des BGB und die dortigen Regelungen zur gesetzlich normierten Verzinsung.

## **§ 11 Datenschutz und Geheimhaltung/Vertraulichkeit (sofern eine Auftragsverarbeitung vorliegt, sind die Vorgaben nach Art. 28 DSGVO bzw. § 62 BDSG zwingend zu beachten)**

- 1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle eingebrachten Daten und Informationen, welche die Geschäftstätigkeit und internen Strukturen der anderen Vertragspartei betreffen, geheim zu halten und nicht an Dritte weiter zu geben. Dies gilt ebenso für ihre Mitarbeitenden und Auftragnehmer.
- 2) Die Vertragspartner werden alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln. Die gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln. Sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen

Behandlung bis zur Rückgabe aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden.

- 3) Die Vertragsparteien tragen während und auch nach Beendigung der Tätigkeit dafür Sorge, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieser Vereinbarung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die im Projekt erlangten Informationen nicht an Dritte, die nicht mit der Auftragsabwicklung befasst sind, weitergeben oder in anderer Weise als für die Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen verwenden.
- 4) Der Letztempfänger trägt dafür Sorge, dass seine Auftragnehmer nur Zugriff auf die im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten bzw. gefertigten Informationen und Unterlagen haben, wenn und soweit sie diese zum Zweck der Vertragserfüllung benötigen.
- 5) Der Letztempfänger sichert alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten bzw. gefertigten Informationen und Unterlagen gegen eine Kenntnisnahme durch Unbefugte und gegen eine nicht vereinbarungsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe. Bei Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von Informationen mittels Informations- und Kommunikationstechnik ergreift er die erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen.
- 6) Die vorstehend geregelten Verpflichtungen zu Datenschutz gelten über das Ende der Vereinbarung hinaus. Dies trifft ebenso auf die Bestimmungen nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu.

## **§ 12 Gewährleistung/Haftung**

Ansprüche der Vertragsparteien gegeneinander, gegen ihre leitenden Mitarbeitenden und gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Das gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht.

## **§ 13 Sonstige Nebenbestimmungen**

- 1) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- 2) Ansprechpartner des Letztempfängers ist in allen diesen Vertrag betreffenden Angelegenheiten ausschließlich der Erstempfänger.
- 3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweilige gesetzliche Bestimmung. Besteht keine gesetzliche Regelung, verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich intendierten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt bei Bestehen einer Regelungslücke.
- 4) Die Abtretung der Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsbehörde ISF.

## § 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist \_\_\_\_\_.

Der ausschließliche Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Wiesbaden.

-----  
-----

Wiesbaden, Datum

Unterschrift, Stempel des Erstempfängers

-----  
-----

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel des Letztempfängers

### Anlagen:

1. Finanzhilfvereinbarung in jeweils aktueller Fassung
2. Projektantrag vom 26.06.2024